

später sehr wichtig werden. Es wurde deshalb von der I. G. im Jahre 1929 mit der Standard Oil Co. of New Jersey eine Holding-Ges., die **Standard I. G. Co.**, gegründet und dieser die Verwert. des gesamten I. G.-Patentbesitzes auf dem Gebiete der Hydrierung auf der ganzen Welt mit Ausnahme von Deutschland übertragen. Auch die Standard Oil brachte die Patente, die sie auf diesem Gebiete besitzt, in die Ges. ein. Die Geschäftsführung der neuen Ges. hat die Standard Oil übernommen. Das Amt des Präsidenten bekleidet F. H. Howard-New York, das des Vizepräs., E. M. Clark-New York. Es ist beabsichtigt, sowohl die Oel- als auch die Kohle- und Teerhydrierung nicht nur durch die Standard Oil selbst und ihre Tochtergesellschaften, sondern auch durch die anderen großen Oelkonzerne u. sonstige geeignete Firmen zur Anwendung bringen zu lassen. Die Verwertung der Verfahren in Deutschland hat sich die I. G. Farbenindustrie A.-G. allein vorbehalten u. eine Sondervereinbarung über das von ihr hergestellte Benzin für den deutschen Markt unter Bedingungen vorgesehen, welche ihre Interessen wahren. Im Jahre 1930 hat die Standard I. G. Co. ihren Patentbesitz in den Vereinigten Staaten von Amerika zwecks Verwertung in U. S. A. auf die **Hydro Patents Co.** übertragen; an dieser ist der weit überwiegende Teil der Oelindustrie der Vereinigten Staaten beteiligt. Gleichzeitig wurde eine zweite Gesellschaft, nämlich die **Hydro Engineering & Chemical Co.** gegründet, um die einzelnen Lizenznehmer mit den nötigen technischen Kenntnissen zu versehen. Sodann hat die Standard I. G. Co. die bei ihr vereinigten Patente für die Welt außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland auf die **International Hydrogenation Patents Co. Ltd. Vaduz (Liechtenstein)** übertragen, die die Verwertung in diesem Teil der Welt in die Hand nehmen soll, während gleichzeitig zur Vermittlung der technischen Erfahrungen entsprechend der Organisation in den Vereinigten Staaten die **International Hydrogenation Engineering & Chemical Co.** im Haag gegründet worden ist.

Auf dem **Farbengebiet** wurde Ende 1927 mit der französischen Farbenindustrie ein Abkommen geschlossen, das eine Regelung von Produktion und Verkauf nach einheitlichen Gesichtspunkten vorsah. Von der Produktionsbasis der letzten Jahre ausgehend, sollte bei voller Aufrechterhaltung der nationalen Selbständigkeit der Gesellschaften beider Länder die Produktion u. der Absatz in den einzelnen Erzeugungsgruppen nach dem Grundsatz höchster Wirtschaftlichkeit verteilt werden. Das Abkommen, das zunächst provisorischen Charakter trug, wurde nach längeren Verhandlungen im Jahre 1929 zu einem festen Abkommen ausgebaut. Gleichzeitig hiermit wurde auch zwischen den Farbstoffindustrien Deutschlands, Frankreichs und der Schweiz eine Verständigung getroffen, über ein durch die Marktverhältnisse notwendig gewordenes Zusammenarbeiten im Verkauf, das jedoch die Selbständigkeit der bestehenden Organisationen aller Teile aufrechterhält und die Unabhängigkeit und Entwicklungsmöglichkeit der beteiligten Firmen nicht antastet. Im Frühjahr 1932 hat sich auch der größte englische Farbstoff-Produzent, die Imperial Chemical Industries Ltd., diesen Vereinbarungen angeschlossen.

Das Geschäft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird durch sämtliche vorstehende Abkommen nicht betroffen.

Die grundsätzliche Bedeutung dieser Verträge liegt darin, daß die Beteiligten durch privatwirtschaftliche Vereinbarungen einen Zustand herstellen wollen, der ihren Industrien eine gesunde Weiterentwicklung aus eigener Kraft sichert.

Die infolge Konkurrenzkampfes Ende 1930 zusammengebrochene italienische Firma **Aziende Chimiche Nazionali Associate**, die sogenannte **ACNA**, wurde liquidiert. Die I. G. hat gemeinsam mit der „Montecatini“ **Societa Generale per l'Industria Mineraria ed Agricola**, Mailand, Anfang 1931 eine neue „Acna“ (**Aziende Colori Nazionali Affini**) gegründet, in der die Farben- und Chemikalienbetriebe der alten Firma weitergeführt werden.

Anfang 1928 entstand durch die Fusion der „Anseo Photoproducts, Inc.“ in Binghamton (N. Y.) mit der „Agfa Products Inc.“ in New York unter Angliederung der „Agfa Raw Film Corp.“ in New York die **„Agfa Anseo Corporation, Binghamton (N. Y.)**. Die Anseo stellte seit 1842 photographische Materialien und Apparate her. Sie brachte die ersten Handkameras und die ersten Rollfilme auf den amerikanischen Markt. Die beiden Agfa-Gesellschaften kauften die Erzeugnisse der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in U.S.A. Die Agfa-Anseo Corp. übernahm die erwähnten Firmen vollständig und baute eine moderne Filmfabrik in Binghamton. Kapital: 480 000 common shares (par value \$1.—). Die Agfa-Anseo hat von der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft das Alleinverkaufsrecht auf alle photographischen Erzeugnisse für die Vereinigten Staaten und deren Territorien und Besitzungen erworben.

Zur Unterstützung u. Durchführung der internationalen Verhandlungen u. der Ausgestaltung der im Ausland angeknüpften Beziehungen hat sich die Vermittlung einer größeren ausländischen Gesellschaft als zweckmäßig erwiesen. Im Juni 1928 wurde daher die **„Internationale Gesellschaft für chemische Unternehmungen in Basel“ (I. G. Chemie, Basel)** gegründet. Sie ist eine Holding-Gesellschaft schweizerischen Rechts. A.-K. 20 000 000 schweiz. Fr., laut G.-V.-B. v. 20./2. 1929 erhöht auf 250 000 000 schweiz. Fr. St.-A. und 40 000 000 schweiz. Fr. 6 % kumulative, im Liquidationsfall mit 10 % Agio rückzahlbare Vorz.-A. — Der Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Industrie- und Handelsunternehmungen aller Art, besonders der chemischen Branche im In- und Ausland. Bisher hat sich die Gesellschaft beteiligt an der Norsk Hydro Elektrisk Kvaestofaktieselskab, Oslo, der Durand & Huguenin, Basel, der Teerfarben A.-G., Zürich (Verkaufsorganisation der I. G. Farbenindustrie A.-G.) u. der American I. G. Chemical Corporation, New York. Von den 250 000 000 schweiz. Fr. St.-A. wurden 80 000 000 schweiz. Fr. den Aktionären der I. G. Farbenindustrie A.-G. und der mit dieser in Interessengemeinschaft stehenden Unternehmungen (A. Riebeck'sche Montanwerke A.-G., Dynamit A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co. und Gustav Genschow & Co. Akt.-Ges.), ebenso den Inhabern der Teilschuldverschreibungen der I. G. Farbenindustrie A.-G. zum Bezuge angeboten. Die hiernach verbleibenden restlichen Beträge stehen für die Zwecke der Börseneinführung sowie für weitere Angliederungen u. Finanztransaktionen zur Verfügung.

Die Verbindung zwischen der I. G. Chemie, Basel, u. der I. G. Farbenindustrie A.-G. ist in der Weise hergestellt worden, daß in der G.-V. v. 20./2. 1929 ein **Dividendengarantievertrag** mit beiderseitigen Rechten und Pflichten vereinbart wurde. Danach garantiert die I. G. Farbenindustrie A.-G. der I. G. Chemie, Basel, für deren St.-A. eine Dividende in der Höhe desjenigen Dividendensatzes, den die I. G. Farbenindustrie A.-G. für das gleiche Geschäftsjahr auf ihre St.-A. ohne Abzug der Kapitalertragsteuer in Goldmark verteilt. Solange das St.-A.-Kap. der I. G. Chemie, Basel, nicht voll einbezahlt ist, gilt die Dividende als in der Weise garantiert, daß von dem der Dividende der I. G. Farben für voll einbezahlte Aktien entsprechenden Frankentbeträge 5 % des nicht einbezahlten Betrages, berechnet vom Beginn des Geschäftsjahres ab, pro rata temporis abgezogen werden. Uebersteigt während der Dauer der Garantie der verteilbare Reingewinn der I. G. Chemie den zur Verteilung der garantierten Dividende erforderlichen Betrag, so wird dieser Mehrgewinn einem Div.-Ergänzungs-F. solange gutgeschrieben, als dieser nicht 20 % des St.-A.-Kap. erreicht hat. Erreicht in einem Jahre das erzielte Ergebnis nicht den zur Verteilung der garantierten Dividende erforderlichen Betrag, so kann die I. G. Farben die Erfüllung ihrer Garantieverpflichtung solange verweigern, als die I. G. Chemie in der Lage ist, den Fehlbetrag aus dem Dividendenergänzungsfonds zu decken. Sollte die I. G. Farbenindustrie A.-G. während der Dauer des Garantievertrages ihren Stammaktionären ein Bezugsrecht einräumen oder ihnen außer der Dividende eine sonstige Vergünstigung zukommen lassen, so ist sie verpflichtet, die Besitzer von St.-A. der I. G. Chemie,